

## Bebauungsplanentwurf EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße-

### Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Bei Durchführung von Erdarbeiten können ggf. Kampfmittelfunde auftreten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion gemäß „Merkblatt für das Einbringen von Sondierungsbohrungen des KBD“ durchzuführen.

3. Das Gutachten „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- der StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 11.05.2015 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen und Heckenrodungen, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden künstliche Nistmöglichkeiten z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen sowie Fledermauskästen angebracht werden.

4. Der schalltechnische Bericht der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Rheine vom 02.08.2016 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

5. Der südliche Teilbereich des Bebauungsplangebiets liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsgebiets des Rheins bei extremem Hochwasser (HQ extrem). Die Lage des potenziellen Überschwemmungsgebiets ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

6. Das Gebäude Klosterstraße 11 ist gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW ein Baudenkmal und wurde nach § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NW am 05.04.1996 unter lfd. Nr. 64 in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragen.